

## **Auf- und Abstiegsregelung der U17-Juniorinnen Bayernliga und der Landesligen - Spieljahr 2023/2024 -**

(Stand:01.08.2023)

Ergänzend zu §14 der Frauen- und Mädchenordnung gilt nachfolgende Auf- und Abstiegsregelung für die Bayernliga und Landesligen der U17-Juniorinnen.

### **A. Auf- und Abstiegsregelung der U17-Juniorinnen Bayernliga Spieljahr 2023/2024**

Die U17-Juniorinnen Bayernliga spielt in der Saison 2023/2024 mit 10 Vereinen.

Für die Saison 2023/2024 gilt:

#### **I. Aufstieg:**

- (1) Eine Aufstiegsregelung entfällt, weil es ab der Saison 2024/2025 keinen Ligaspielbetrieb auf DFB-Ebene gibt und damit keine Aufstiegsmöglichkeit besteht.

#### **II. Abstieg:**

- (1) Die drei letztplatzierten Mannschaften der U17-Juniorinnen Bayernliga steigen in die Landesliga ab.
- (2) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 10 Mannschaften nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
- (3) Wird nach Aufnahme der bayerischen Mannschaften, der in der Saison 2023/2024 in der B-Juniorinnen Bundesliga Süd spielen, die Sollzahl überschritten, spielt die B-Juniorinnen Bayernliga in der Saison 2024/2025 mit mehr als 10 Mannschaften.
- (4) Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Bayernliga Saison 2022/2023 greift §14 FMO in Verbindung mit §10 Abs. 11 Jugendordnung.

### **B. Auf- und Abstiegsregelung der U17-Juniorinnen Landesligen Spieljahr 2023/2024**

Die U17-Juniorinnen Landesligen Nord und Süd spielen in der Saison 2023/2024 mit acht (LL Nord) bzw. neun Vereinen (LL Süd), die nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingeteilt wurden.

Für die Saison 2023/2024 gilt:

#### **I. Aufstieg:**

Der Meister der Landesligen Nord und Süd steigt in die U17-Juniorinnen Bayernliga auf.

#### **II. Abstieg:**

- (1) Der beiden Tabellenletztender Landesligen Nord und Süd steigen in die zugeordnete Spielklassenebene des Bezirks ab.

- (2) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 20 Mannschaften nicht erreicht und um zwei Mannschaften unterschritten, steigt aus jeder Gruppe nur der Tabellenletzte ab.
- (3) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 20 Mannschaften nicht erreicht und um eine Mannschaft unterschritten, spielen die Tabellenvorletzten der jeweiligen Liga in einem Entscheidungsspiel den freien Platz in den Landesligen aus.
- (4) Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Saison 2023/2024 greift §14 FMO in Verbindung mit §10 Abs.11 Jugendordnung.
- (5) Die aus der Bayernliga absteigenden Vereine werden vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten in die Landesligen eingegliedert.

### **Allgemeines**

- (1) Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 10 (11) Buchst. c) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.
- (2) Der VFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Ligen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

Sollte die Saison 2023/2024 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen abgebrochen werden, findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

### **Sonderbestimmung**

In besonders begründeten Fällen kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss noch vor dem Entscheidungsspiel gesonderte Bestimmungen erlassen, die den genauen Ablauf des Auf- und Abstiegs regeln. Die Vereine sind entsprechend vorher zu informieren und die Änderung ist amtlich bekanntzugeben.

### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bestimmungen kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, Briener Str. 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra ([sandra.hofmann@bfv.evpost.de](mailto:sandra.hofmann@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

München – 01.08.2023

Für den Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss

Sandra Hofmann  
Vorsitzende